

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Öhmdwiese Ost" in Göggingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2022 den geänderten Entwurf zum Bebauungsplan "Öhmdwiese Ost" mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan "Öhmdwiese Ost" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich:

Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 8



Erfordernis und Ziele der Planung:

- Planungsrechtliche Steuerung der baulichen Nutzung im Plangebiet und Schaffung eines Zulässigkeits-Rahmens für zukünftige Bauvorhaben
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung des gewachsenen Ortsbildes von Göggingen,
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2022 liegt in der Zeit vom 11.04.2022 bis 11.05.2022 im Rathaus der Gemeinde Krauchenwies (Hausener Str. 1, 72505 Krauchenwies), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:30 Uhr und Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.11.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.krauchenwies.de/startseite/einwohner/oehmdwiese+ost.html>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, wenn der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Krauchenwies, den 30.03.2022



Spieß, Bürgermeister